

**Promotionsordnung
der
Technischen Universität Nürnberg
(Promotionsordnung – PromO)
vom 23.03.2023**

Auf Grund des Art. 97 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 Satz 2 TU Nürnberg-Gesetz (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK), das durch Art. 130f Abs. 4 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist und in Verbindung mit § 11 Nr. 2 TU Nürnberg-Aufbauverordnung (TNAV) vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 710, BayRS 2210-2-1-1-WK) erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Promotionsordnung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
§ 1 Verleihung des Doktorgrades	4
§ 2 Betreuung, Begutachtung und Prüfung	4
§ 3 Aufgaben der UTN School of StaRs – Team Doctoral Affairs	5
§ 4 Mitgliedschaft in der UTN School of StaRs; Aufgaben der Promovierenden..	5
§ 5 Zweck der Promotion	6
§ 6 Abschnitte des Promotionsverfahrens	6
II. Zulassungsverfahren	6
§ 7 Zulassung zur Promotion.....	6
§ 8 Zulassungsverfahren	8
III. Vorschlag des Dissertationsthemas und Promotions-phase	9
§ 9 Strukturierte Promotionsphase.....	9
§ 10 Verteidigung des Vorschlags zum Dissertationsthema (Proposal Defense) ..	9
§ 11 Anforderungen an die Dissertation	10
§ 12 Einreichung der Dissertation; Nachweis der Promotionsvoraussetzungen..	12
§ 13 Prüfung der Dissertation	13
§ 14 Bewertung und Annahme der Dissertation.....	13
§ 15 Annahme unter Auflage.....	14
IV. Disputation.....	14
§ 16 Disputation (Defense).....	14
§ 17 Ablauf und Bewertung der Disputation	15
V. Veröffentlichung, Vollziehung	15
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	15
§ 19 Vollziehung der Promotion	16
VI. Weitere Bestimmungen.....	16
§ 20 Rückzug der Arbeit.....	16

§ 21 Besondere Bestimmungen für Promovierende mit Behinderung	16
§ 22 Mutterschutz und Elternzeit	16
§ 23 Täuschungshandlungen	17
§ 24 Rücknahme und Entziehung	17
§ 25 Ehrenpromotion	17
§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	18

I. Allgemeines

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

(1) Die Technische Universität Nürnberg verleiht den akademischen Grad eines Doktors auf Grund einer eigenen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung entsprechend den Vorgaben dieser Promotionsordnung.

(2) An der Technischen Universität Nürnberg werden folgende Doktorgrade verliehen:

1. Dr.-Ing.
2. Dr. rer. nat.
3. Dr. phil.

(3) Die Technische Universität Nürnberg verleiht die vorgenannten Doktorgrade auch ehrenhalber (doctor honoris causa).

§ 2 Betreuung, Begutachtung und Prüfung

(1) ¹Mitwirkungsberechtigt als Betreuer oder Betreuerin, Begutachter oder Begutachterin sowie Prüfer oder Prüferin einer Promotion sind

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie entpflichtete Professorinnen und Professoren
2. Professorinnen und Professoren im Ruhestand sowie sonstige in § 4 HSchPrüferV genannte Personen
3. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, wenn sie auf entsprechenden Antrag vom jeweiligen Department zugelassen wurden,

sofern sie Mitglieder der Technischen Universität Nürnberg sind. ²Nach der Maßgabe dieser Promotionsordnung können Mitwirkungsberechtigte auch die in Abs. 1 genannten Personen einer anderen Universität oder einer anderen in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein. ³Im Rahmen einer kooperativen Promotion können nach näheren Maßgaben dieser Promotionsordnung auch Professoren und Professorinnen (Art. 97 Abs. 1 S. 5 BayHIG) einer Fachhochschule oder einer Kunsthochschule mitwirkungsberechtigt sein.

(2) Die Mitwirkung als betreuende, begutachtende oder prüfende Person setzt regelmäßige Weiterbildung voraus.

(3) Eine gleichzeitige Bestellung als betreuende Person und begutachtende oder prüfende Person ist ausgeschlossen.

(4) ¹Mündliche Prüfungen werden an der UTN in Präsenz durchgeführt. ²Die UTN School of StaRs kann in begründeten Ausnahmefällen eine digitale mündliche Prüfung in allen Abschnitten des Promotionsverfahrens zulassen, wenn die beteiligten Personen dem zustimmen, die zu prüfende Person zuvor darauf hingewiesen wurde und ihr Einverständnis erklärt hat. ³Der elektronische Kommunikationsweg muss für die Prüfung geeignet sein und den prüfungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf Manipulations- und Datenschutz genügen.

§ 3 Aufgaben der UTN School of StaRs – Team Doctoral Affairs

(1) Die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) organisiert im Einvernehmen mit dem jeweiligen Department das Auswahlverfahren und bestellt die Betreuenden, Gutachtenden und Prüfenden entsprechend § 2 nach Maßgabe dieser Promotionsordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Department.

(2) Belastende Entscheidungen im Promotionsverfahren sind der promovierenden Person schriftlich mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

§ 4 Mitgliedschaft in der UTN School of StaRs; Aufgaben der Promovierenden

(1) ¹Zur Promotion zugelassene Personen werden Mitglied der UTN School of StaRs. ²Nach der Zulassung zur Promotion immatrikulieren sich die Promovierenden an der Technischen Universität Nürnberg. ³Eine Exmatrikulation hat keine Auswirkung auf das weitere Promotionsverfahren.

(2) ¹Versäumt die promovierende Person eine Frist oder einen Termin aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, kann die UTN School of StaRs die Frist verlängern oder Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewähren. ²Die promovierende Person trägt die Beweislast.

(3) ¹Die promovierende Person stellt einen Antrag zur Zusammensetzung der Kommission zum Vorschlag des Dissertationsthema (Proposal Committee) innerhalb eines Monats nach erfolgter Zulassung zur Promotion bei der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs). ²Nach bestandener Prüfung nach § 10 (Proposal Defense) stellt die promovierende Person einen Antrag zur Zusammensetzung der Dissertationskommission (Dissertation Committee) bei der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs).

(4) Die Betreuungsvereinbarung inklusive eines Arbeitsplans (Course und Residency Plan) wird mit der Kommission zum Vorschlag des Dissertationsthema (Proposal Committee) erstellt und innerhalb der ersten sechs Monate nach Zulassung bei der UTN School of StaRs eingereicht.

§ 5 Zweck der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie einer mündlichen Prüfung (Disputation).

§ 6 Abschnitte des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren an der Technischen Universität Nürnberg gliedert sich in vier Abschnitte:

1. Zulassungsverfahren (§§ 7 und 8)
2. Vorschlag des Dissertationsthemas und Verteidigung dessen (§§ 9 und 10)
3. Promotionsphase (§§ 11 bis 15)
4. Disputation (§§ 16 und 17)
5. Veröffentlichung (§ 18)

II. Zulassungsverfahren

§ 7 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion hat zur Voraussetzung:

1. Die bewerbende Person muss
 - a. ein Studium auf Masterniveau an der Technischen Universität Nürnberg, oder
 - b. ein Studium auf Masterniveau an einer anderen deutschen Hochschule, oder
 - c. einen vergleichbarer Studienabschluss an einer ausländischen Universitätmit herausragendem Erfolg abgeschlossen haben,
2. ein zustimmendes Fachvotum der Auswahlkommission vorlegen und
3. darf nicht durch Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

(2) ¹Von der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzung kann die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) Promovierende einer anderen Hochschule, die an die Technische Universität Nürnberg wechseln, befreien, wenn sie an ihrer alten Hochschule zur Promotion zugelassen sind. ²Dabei müssen sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem gemäß § 2 Abs. 2 prüfungsberechtigten Mitglied der Technischen Universität Nürnberg angenommen worden sein, bevor diese Person einem Ruf an die Technische Universität Nürnberg gefolgt ist.

(3) Die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) kann eine Doppelpromotion zulassen, wenn das Promotionsvorhaben hinreichend fachfremd zum ersten Promotionsvorhaben ist.

(4) ¹Die Zulassung zur Promotion ist auf ein Jahr befristet. ²Bei bestandener Verteidigung des Vorschlags zum Dissertationsthema (Dissertation Proposal Defense) nach § 10 verlängert die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) die Zulassung um drei Jahre. ³Aus gewichtigen Gründen ist ausnahmsweise eine Verlängerung um ein weiteres Jahr zulässig.

(5) ¹Die Zulassung ist auch schon vor Fristablauf zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, dass eine der in Abs. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist. Dies gilt auch, wenn die Person bei der Zulassung getäuscht hat. ²Ebenso ist die Zulassung zu versagen oder später zu widerrufen, wenn die oder der Promovierende zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

§ 8 Zulassungsverfahren

(1) ¹Die interessierte Person bewirbt sich über das Campusmanagement-System der Technischen Universität Nürnberg bei der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) auf Zulassung zur Promotion. ²Mit der Bewerbung sind geeignete Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen (nach § 7 Abs. 1 Nr. 1) und ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen.

(2) ¹Die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) bestellt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Department eine Auswahlkommission für die Dauer von zwei Jahren. ²Die Auswahlkommission besteht aus zwei stimmberechtigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in dem entsprechenden Fachgebiet sowie weitere Personen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3. ³Die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) kann weitere Personen als beratende Mitglieder zulassen.

(3) ¹Die Bewerbungsunterlagen werden allen mitwirkungsberechtigten Mitgliedern der zuständigen Departments zugänglich gemacht. ²Spricht sich innerhalb der Frist von zwei Wochen eine mitwirkungsberechtigte Person eines Departments für die Annahme der promotionsinteressierten Person aus, legt die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) einen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Die Auswahlkommission beurteilt unter stimmberechtigter Mitwirkung aller sich für eine Annahme aussprechenden Personen nach Satz 2, ob die fachliche und persönliche Eignung der interessierten Person hinreichend Anlass für einen eigenen wissenschaftlichen Beitrag erwarten lassen. ⁴Die Auswahlkommission übermittelt ihr Votum an die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs). ⁵Die stimmberechtigten Personen entscheiden über die Zulassung mit der Mehrheit der Stimmen.

(4) ¹Die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) erteilt unter Berücksichtigung des Votums der Auswahlkommission eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird. ²Das Ergebnis der Auswahl wird der interessierten Person schriftlich mitgeteilt.

III. Vorschlag des Dissertationsthemas und Promotionsphase

§ 9 Strukturierte Promotionsphase

(1) ¹Die Promotion an der Technischen Universität Nürnberg dauert in der Regel drei Jahre. ²Für diese Zeit wird zwischen der betreuenden Person, den Kommissionsmitgliedern (Proposal Committee) und der promovierenden Person eine Betreuungsvereinbarung inklusive eines Arbeitsplans (Course Plan & Residency Plan) getroffen. ³Die Betreuungsvereinbarung und der Arbeitsplan müssen bei einer kumulativen Dissertation (three- or four-article-dissertation) den Anforderungen des § 11 Abs. 4 genügen. ⁴Betreuende Person, Kommissions-Mitglieder (Proposal Committee) und promovierende Person sollen sich in regelmäßigen Abständen über die Arbeit austauschen und reichen jährliche Reviews und den Stand der Arbeit (sowie Course Plan und Residency Plan) bei der School of StaRs ein.

(2) ¹Die promovierende Person ist verpflichtet

1. an mindestens 4 Veranstaltungen mit einem äquivalenten Workload von 24ECTS teilzunehmen, davon mindestens 2 Methodenkurse (qualitativ und quantitativ) und eine Veranstaltung zu guter wissenschaftlicher Praxis sowie
2. mindestens zwei Veröffentlichungen oder zwei mit sehr gut bewerteten Seminararbeiten nachzuweisen.

²Die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) entscheidet über die Anerkennung von bereits erbrachten Leistungen.

(3) Weist die promovierende Person die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht bis zur Abgabe der Arbeit nach, wird die Annahme der Arbeit verweigert.

(4) Die promovierende Person kann an Veranstaltungen zur Weiterqualifikation sowie für die Promotion förderlichen Veranstaltungen der Technischen Universität Nürnberg über den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Umfang hinaus teilnehmen.

§ 10 Verteidigung des Vorschlags zum Dissertationsthema (Proposal Defense)

(1) ¹Spätestens ein Jahr nach Beginn der Zulassung wird der Prüftermin für die Verteidigung des Vorschlags zum Dissertationsthema (Proposal Defense) festgelegt.

²Die Kommission (Proposal Committee) besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer sowie zwei fachnahen und einer fachfremden und mitwirkungsberechtigten Personen nach § 2 Abs. 1. ³Mindestens eine der Personen muss Mitglied der Technischen Universität Nürnberg sein. ⁴Die Betreuerin bzw. der Betreuer ist bei der Verteidigung des Vorschlags zum Dissertationsthema stimmberechtigt.

(2) ¹Spätestens zwei Wochen vor dem Prüftermin reicht die promovierende Person die schriftliche Arbeit zum Vorschlag des Dissertationsthema in englischer Sprache ein. Die Einreichung erfolgt elektronisch bei der UTN School of StaRs und wird an die Kommission (Proposal Committee) gesendet. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die UTN School of StaRs eine andere Sprache als Englisch zulassen.

(3) ¹Das Prüfungsgespräch dauert maximal 60 Minuten. ²Es besteht aus einem ca. 20-minütigen Vortrag zur Grundkonzeption der Arbeit sowie aus einer anschließenden Diskussionsrunde über die Arbeit.

(4) ¹Die Kommission (Proposal Committee) bewertet die bisherige Arbeit, Zielsetzung, Methode und den zukünftigen Ablaufplan. ²Die Verteidigung des Dissertationsvorschlags (Proposal Defense) ist bestanden, wenn sich die Kommission (Proposal Committee) mit der Mehrheit der Stimmen für eine Fortsetzung der Arbeit ausspricht.

(5) Ist die Prüfung bestanden, ist die Zulassung zur Promotion von der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) unverzüglich um drei Jahre zu verlängern.

(6) ¹Eine nichtbestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Auf Antrag kann die Zulassung um ein Jahr verlängert werden. ³Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen bei der School of StaRs (Team Doctoral Affairs) eingereicht werden.

§ 11 Anforderungen an die Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem behandelten Thema bringt und für die Veröffentlichung geeignet ist. ²Ferner muss sie wissenschaftlichen Ansprüchen, entsprechend der Satzung für gute wissenschaftliche Praxis, genügen. ³Die Arbeit darf nicht schon in ähnlicher Form bei einer anderen Universität als Dissertation eingereicht worden sein.

(2) ¹Die Dissertation muss grundsätzlich in englischer Sprache abgefasst sein. ²Abweichungen bedürfen der Zustimmung der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs). ³Der Antrag ist schriftlich und begründet bei der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) einzureichen und soll vor der Zulassung gestellt werden. ⁴Wird dem Antrag stattgegeben, ist der Arbeit eine englische Zusammenfassung beizufügen.

(3) Die Dissertation kann als Monografie oder als kumulative Dissertation eingereicht werden.

(4) ¹In Absprache mit der wissenschaftlichen Betreuerin oder dem wissenschaftlichen Betreuer ist eine kumulative Dissertation zulässig, wenn die Vorschlagskommission (Proposal Committee) zustimmt. ²Die kumulativen Elemente, Anforderungen an die Beiträge (full papers) und Fachzeitschriften (Journals) oder Konferenzen sowie Regelungen zur Autorenschaft werden in der Betreuungsvereinbarung sowie dem Arbeitsplan nach § 9 Abs. 1 Satz 2 festgehalten und mit der Vorschlagskommission (Proposal Committee) abgestimmt. ³Dabei sind die Mindestanforderungen einer kumulativen Dissertation mindestens drei Beiträge mit jeweils mindestens 6000 Wörter in begutachteten (peer-reviewed), international sichtbaren Zeitschriften. ⁴Bei Beiträgen, die in Mitautorenschaft entstanden sind, muss der eigene Anteil klar nachvollziehbar sein und von der promovierenden Person sowie den Mitautorinnen oder Mitautoren schriftlich in einem Zusatzdokument (Author Credit Statement) bestätigt werden. ⁵Das Author Credit Statement muss von allen Mitautorinnen und Mitautoren unterschrieben werden. ⁶Der bzw. die zu promovierende Person muss zu jedem Manuskript wesentlich beigetragen haben. ⁷Die Beiträge sind in einen thematischen Zusammenhang zu erläutern und müssen in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext eingeordnet werden (Rahmenwerk mit mindestens 6000 Wörtern).

(5) ¹Um den unterschiedlichen Fachkulturen gerecht zu werden, werden folgende fachspezifische Regelungen getroffen. ²Für eine kumulative Dissertation im Department Engineering in Computer Science müssen alle Beiträge in A-Level Journals oder A-level Conferences akzeptiert worden sein. ³Für eine kumulative Dissertation im Department Liberal Arts and Sciences in Liberal Arts muss mindestens einer der Beiträge zur Publikation angenommen worden sein (akzeptiert), zwei weitere müssen eingereicht worden sein. ⁴Für eine kumulative Dissertation im Department Liberal Arts and Sciences in Science muss mindestens einer der

Beiträge in einem A-level Journal oder A-level Conference zur Publikation angenommen worden sein (akzeptiert), drei weitere müssen eingereicht worden sein.

§ 12 Einreichung der Dissertation; Nachweis der Promotionsvoraussetzungen

(1) Nach Fertigstellung ist die Dissertation in elektronischer Form bei der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) einzureichen.

(2) Mit der Dissertation sind im Campusmanagement-System mit einzureichen:

1. Eine Versicherung,
 - a) an Eides statt, dass die Arbeit den in der Satzung über gute wissenschaftliche Praxis niedergelegten wissenschaftlichen Standards entspricht, insbesondere hat der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbstständig angefertigt, außer den im Schriftenverzeichnis, sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, entsprechend gekennzeichnet hat,
 - b) dass die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Zweck der Erlangung des Doktorgrades eingereicht wurde,
2. Nachweis über zwei wissenschaftliche Veröffentlichungen oder vergleichbare Seminararbeiten nach § 9 Abs. 2, ausgenommen kumulative Dissertationsvorhaben,
3. Die Zulassungsbescheinigung nach § 8 Abs. 4 sowie die Erklärung, dass die Voraussetzungen noch erfüllt sind.
4. Ein Lebenslauf,
5. Angaben über die promotionsbegleitenden Veranstaltungen nach § 9 Abs. 2 a),
6. die jährlichen Reviews nach § 9 Abs. 1,
7. Einverständniserklärung für eine Plagiatsprüfung,

(3) Sind nicht alle Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so teilt die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) dies der promovierenden Person mit und gibt die Dissertation zurück.

§ 13 Prüfung der Dissertation

(1) ¹Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, bestellt die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) in der Regel die zwei fachnahen Kommissions-Mitglieder aus der Dissertationskommission (Dissertation Committee) als prüfungsberechtigte begutachtende Personen. ²Mindestens eine begutachtende Person muss Mitglied der Technischen Universität Nürnberg sein.

(2) Die begutachtenden Personen sollen innerhalb von zwei Monaten nach der Bestellung ihr jeweiliges Gutachten schriftlich einreichen.

(3) ¹In ihrem Gutachten haben die begutachtenden Personen dazu Stellung zu nehmen, ob die eingereichte Dissertation den Voraussetzungen gemäß § 11 genügt, und die Arbeit als Bestanden (Pass) oder Nichtbestanden (Fail) zu bewerten. ²Darüber hinaus können die begutachtenden Personen für eine besonders herausragende Arbeit eine Empfehlung für ein Prädikat (Pass with Honors) aussprechen.

§ 14 Bewertung und Annahme der Dissertation

(1) ¹Sprechen sich die zwei begutachtenden Personen in ihrer Bewertung für die Annahme (Pass) oder die Ablehnung (Fail) der Dissertation aus, so ist die Arbeit entsprechend angenommen bzw. abgelehnt, es sei denn, eine prüfberechtigte Person der Technischen Universität Nürnberg erhebt innerhalb der Frist von Abs. 3 Einspruch gegen die Bewertung der Arbeit. ²Die Einspruchsfrist kann auf Antrag eines prüfberechtigten Mitgliedes bei der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) in angemessener Weise verlängert werden.

(2) ¹Stimmen die Gutachten bei der Bewertung nicht überein, bestellt die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) eine dritte begutachtende Person. ²Die dritte begutachtende Person soll innerhalb von zwei Monaten ein Gutachten einreichen. ³Die Bewertung ergibt sich dann aus der Mehrheit der Stimmen.

(3) ¹Liegen alle Gutachten vor, wird die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht durch alle prüfberechtigten Personen im Campusmanagement-System der Technischen Universität zugänglich gemacht. ²Die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) teilt dem Personenkreis die Zugänglichmachung sowie das Thema der Dissertation, Name des Bewerbers und

den Vorschlag der begutachtenden Personen mit. ³Nach Ablauf der Einspruchsfrist werden die Gutachten der promovierenden Person zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Erhebt ein prüfungsberechtigtes Mitglied Einspruch gegen die Bewertung der Arbeit, entscheidet eine Versammlung aus allen prüfungsberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Departments mit der Mehrheit der Stimmen über die Bewertung der Arbeit. ²Die Versammlung soll vom Steering Committee der School of StaRs innerhalb von einem Monat einberufen werden.

(5) ¹Wird die Dissertation abgelehnt, gilt sie als nicht bestanden. ²Eine Ablehnung der Dissertation teilt die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) der promovierenden Person schriftlich und begründet mit. ³Eine Kopie der Arbeit verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs).

§ 15 Annahme unter Auflage

¹Die Dissertation ist unter Auflage angenommen, selbst wenn eine begutachtende Person Auflagen erteilt. ²Die Erfüllung der Auflagen ist vor Veröffentlichung der Dissertation durch mindestens eine begutachtende Person zu bestätigen.

IV. Disputation

§ 16 Disputation (Defense)

¹Ist die Dissertation angenommen, bestimmt die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) aus der Dissertationskommission (Dissertation Committee) zwei fachnahe und eine fachfremde mitwirkungsberechtigte Person als Prüferinnen bzw. Prüfer für die Disputation (Defense Committee). ²Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann nicht zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden. ³Die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) legt den Termin der Prüfung fest. ⁴Die Prüfenden wählen eine oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit.

§ 17 Ablauf und Bewertung der Disputation

- (1) ¹Die Disputation besteht aus einem öffentlichen Vortrag und einem nichtöffentlichen Prüfungsgespräch zum Vortrag mit einer Dauer von insgesamt circa 90 Minuten. ²Die Verkündung der Ergebnisse (§ 17 Abs. 3) ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der öffentliche Vortrag fasst die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit zusammen. ²Er soll 20 Minuten nicht überschreiten. ²Daran anschließend können alle Teilnehmenden Fragen stellen.
- (3) Das nichtöffentliche Prüfungsgespräch besteht aus Fachfragen zur Dissertation und einer Fachdiskussion zu den Ergebnissen und Grundlagen der Arbeit.
- (4) Über die gesamte Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Prüfenden, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation und die Entscheidung über die Bewertung enthält.
- (5) ¹Die Prüfenden (Defense Committee) treffen eine gemeinsame Entscheidung, ob die Disputation bestanden (Pass) oder nicht bestanden (Fail) ist. ²Das Committee kann Auflagen für die Veröffentlichung (Pass with minor/major revisions) festlegen. ³Wurde von einem der Gutachtenden die Vergabe des Prädikates für eine besonders herausragende Arbeit (§ 13 Abs. 3 S. 2) vorgeschlagen, entscheiden die Prüfenden mit Stimmenmehrheit über die Vergabe.

V. Veröffentlichung, Vollziehung

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Die promovierende Person muss binnen einer Frist von zwei Jahren nach Bestehen der Disputation die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Vor Veröffentlichung muss bei einer Annahme unter Auflagen nach § 15 die Erfüllung der Auflagen gegenüber der UTN School of StaRs nachgewiesen werden.
- (2) ¹Die Arbeit gilt als veröffentlicht, wenn diese als digitale Version in der Bibliothek der Technischen Universität Nürnberg eingereicht wurde oder ein unterschriebener Verlagsvertrag vorgelegt wird.
- (3) ¹Mit der Veröffentlichung ist die Arbeit elektronisch über das digitale System der Technischen Universität Nürnberg zugänglich zu machen. ²Im digitalen System der

Technischen Universität Nürnberg wird auch der Name, der Titel sowie die prüfenden Personen und der Tag der Disputation angegeben.

§ 19 Vollziehung der Promotion

(1) Nach der fristgerechten Veröffentlichung und Ablieferung des elektronischen Belegexemplars fertigt die UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) eine Promotionsurkunde aus.

(2) ¹In der Promotionsurkunde sind der Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion (Pass with honors, Pass, Fail) anzugeben. ²Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Technischen Universität Nürnberg sowie der Inhaberin bzw. dem Inhaber des zuständigen Department-Chairs unterschrieben.

(3) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 20 Rückzug der Arbeit

Die Arbeit kann nur bis zum Zeitpunkt der Einreichung (§ 12) zurückgezogen werden.

§ 21 Besondere Bestimmungen für Promovierende mit Behinderung

(1) Auf die besondere Lage von Promovierenden mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

(2) ¹Über die Gewährung von Nachteilsausgleichen entscheidet das Steering Committee auf Antrag. ²Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. ³Das Steering Committee kann weitere Nachweise, insbesondere die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes, fordern.

§ 22 Mutterschutz und Elternzeit

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf die Promotion entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind zugunsten einer

promovierenden Person bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt zugunsten einer promovierenden Person für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 23 Täuschungshandlungen

(1) Hat die promovierende Person die Zulassung zur Promotion durch Angaben erwirkt, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder hat er oder sie bei den Prüfungsleistungen sich einer Täuschung schuldig gemacht, so ist, wenn die Promotion noch nicht erfolgt ist, das Promotionsgesuch zurückzuweisen, wenn sie bereits erfolgt ist, ist die Promotion durch Bescheid für ungültig zu erklären.

(2) ¹Die Entscheidung trifft der Lenkungsausschuss (Steering Committee) der UTN School of StaRs. ²Der betreffenden Person ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Rücknahme und Entziehung

(1) ¹Die Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades wegen Rechtswidrigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 48 BayVwVfG). ²§ 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Im Übrigen richtet sich die Entziehung des Doktorgrades nach Art. 101 BayHIG.

(3) ¹Die Entscheidung über die Rücknahme der Verleihung und der Entziehung des Doktorgrades wird von der UTN School of StaRs und dem zuständigen Department vorbereitet. ²Sie obliegt dem Lenkungsausschuss (Steering Committee).

(4) Bei einer Rücknahme der Verleihung oder Entziehung des Doktorgrades ist die Urkunde einzuziehen.

§ 25 Ehrenpromotion

(1) ¹Zwei Professorinnen oder Professoren können einen Antrag an das Steering Committee der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) stellen, um einer

würdigen Person einen Ehrendokortitel zu verleihen.²Hierzu bestellt das Steering Committee zwei lehrbefugte Personen aus dem Department, um die wissenschaftliche Arbeit bzw. die Verdienste um die Wissenschaft zu beurteilen (Berichterstatter).³Bei der Prüfung soll auch der Bezug zur Technischen Universität Nürnberg berücksichtigt werden.

(2) ¹Der Antrag und die Gutachten werden im Campusmanagement-System der Technischen Universität Nürnberg für die Dauer von zwei Wochen bekannt gemacht.
²Jedes Mitglied der Technischen Universität Nürnberg kann eine begründete Stellungnahme zu dem Antrag abgeben.

(3) ¹Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet das Steering Committee der UTN School of StaRs (Team Doctoral Affairs) unter Berücksichtigung der Beurteilung der Berichterstatter.²Dabei berücksichtigt es auch die Stellungnahmen.

(4) Entspricht das Steering Committee dem Antrag, vollzieht das Präsidium der Technischen Universität Nürnberg die Verleihung eines Ehrendokortitels, auf einem der in § 1 genannten Felder, durch Ausfertigung und Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

§ 26 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Nürnberg, den 23.03.2023

Der Gründungspräsident

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans Jürgen Prömel